

## **1. Präambel**

Aufgabe und Ziel eines Stadtmarketingprozesses ist es, das Profil einer Stadt zu schärfen, ihr Image positiv zu entwickeln, die Attraktivität bei Bürger/innen, Touristen und Arbeitnehmer/innen zu steigern und mittels übersektoraler Kommunikation und umfassender Netzwerkpflge im Zusammenspiel mit breiten und überwiegend heterogenen Interessen- und Anspruchsgruppen Stadtentwicklungsziele an den Bedarfen eines modernen und zukunftsorientierten öffentlichen Gemeinwesens auszurichten.

Stadtmarketing wird in Iserlohn organisatorisch und wirtschaftlich vollständig aus der Verwaltung heraus gesteuert, unterliegt damit kommunalen Regeln und agiert im politischen Auftrag.

Um die Interessen der Wirtschaft, des Einzelhandels, der Gastronomie und des Sport-, Freizeit-, Kultur und Tourismussektors dennoch in der strategischen Ausrichtung des Stadtmarketingprozesses abbilden und bei der Aufgabenverteilung berücksichtigen zu können, wurde ein Stadtmarketing-Beirat gebildet, der den Entscheidungsgremien der Stadt Iserlohn durch fachlich qualifizierte Vorberatungen zur Seite steht und deren Mitglieder inhaltliche Kontakte und Beziehungen zu den jeweiligen Interessenbereichen pflegen.

Der Beirat hat darüber hinaus die Obliegenheit, die Aufgaben und Ziele des Stadtmarketings innerhalb der beteiligten Gremien, Vereine und Verbände sowie nach außen, gegenüber einem engagierten ehrenamtlichen Sektor und diversen, über unterschiedliche Projekte und Maßnahmen beteiligte Bürger/innen zu vertreten.

Der Beirat hat sich in seiner Sitzung vom 19. September 2017 konstituiert.

## **2. Zusammensetzung**

Dem Stadtmarketing-Beirat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- A. Verwaltung
  - Bürgermeister
  - Bereichsleiter „Stadtmarketing, Einkauf und Servicebetriebe“
  - Abteilungsleiter „Stadtmarketing“
  - Referatsleiter Kultur
- B. Fraktionen im Rat der Stadt
  - je zwei Vertreter/innen der Fraktionen mit 10 oder mehr Mitgliedern
  - je ein/e Vertreter/in der Fraktionen mit weniger als 10 Mitgliedern
- C. Städtische Gremien
  - je ein Mitglied aus dem
    - Seniorenbeirat
    - Beirat für Menschen mit Behinderungen
    - Integrationsrat

- D. Organisationen aus Wirtschaft, Handel und Sport
  - o je ein Vertreter der/des
    - Werbegemeinschaft Iserlohn
    - Werbegemeinschaft Letmathe
    - Werbegemeinschaft Hennen
    - Einzelhandelsverbandes Südwestfalen
    - Einzelhandels Iserlohn
    - Gesellschaft für Wirtschaftsförderung (GfW)
    - Wirtschaftsinitiative Iserlohn (WIS)
    - Stadtsportverbandes
    - Hotel- und Gaststättenverbandes

Der Bürgermeister übernimmt den Vorsitz des Beirats und bestimmt eine/n Stellvertreter/in aus der Mitte des Beirates.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Institutionen aus C. und D. sind von diesen Institutionen vorzuschlagen. Die Bestellung erfolgt durch den Rat.

Die Fraktionen (siehe Buchstabe B.) können sowohl Ratsmitglieder als auch sachkundige Bürger für den Stadtmarketing-Beirat als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder vorschlagen. Die von den Fraktionen vorgeschlagenen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder sind vom Rat zu bestellen.

Bei den oben genannten Mitgliedern unter den Buchstaben B. und C. sind sowohl persönliche Stellvertretungen, als auch Stellvertretungen nach Listen zulässig. Bei den oben genannten Mitgliedern unter Buchstabe D. sind ausschließlich persönliche Stellvertretungen zulässig.

Die Stellvertretung der Mitglieder aus der Verwaltung richtet sich nach der Geschäfts- bzw. Dienstverteilung.

Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder (mit Ausnahme der oben unter A. genannten) erhalten Sitzungsgeld nach der Entschädigungsverordnung wie sachkundige Bürger/innen. Ratsmitglieder erhalten das Ihnen nach der Entschädigungsverordnung zustehende -geringere- Sitzungsgeld.

Über eine Erweiterung oder Reduzierung der stimmberechtigten Mitglieder entscheidet der Rat der Stadt durch Änderung dieser Geschäftsordnung (in der Regel auf Vorschlag des Beirates).

Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden verpflichtet.

### **3. Aufgaben**

Dem Stadtmarketing-Beirat, als Gremium ohne Entscheidungsbefugnis gem. § 3 Abs. 4 der Zuständigkeitsordnung, werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Information und Vorbereitung von Beratungs- und Entscheidungsgrundlagen für den Rat und den Haupt- und Personalausschusses zu Themen aus folgenden Bereichen:

- Stadtmarketing (incl. Eventmanagement und Einzelhandelsentwicklung und -förderung)
- Stadtwerbung (incl. Mediengestaltung, Video-, Web- und Social Media Content)
- Regionale Tourismusförderung und Betrieb der Tourist-Info (incl. Kulturservice und Ticketing)
- Regionale Tourismusförderung, Aktivitäten auf Verbandsebene

b) Begleitung, Koordination und Bündelung von Anliegen, Anregungen und Informationen aus dem Themengebiet des Stadtmarketings und deren Weitergabe in die Fraktionen, Ressorts, Vereine und Verbände aus denen der Beirat sich zusammensetzt.

### 4. Verfahrensregelungen

Auf das Verfahren im Beirat finden, soweit diese Geschäftsordnung keine anderen Regelungen trifft, die für Ausschüsse geltenden Vorschriften nach der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Rates Anwendung.

### 5. Arbeitsgruppen und externe Berater

Der Beirat kann nach Beschluss Arbeitsgruppen bilden, die projektbezogen die Arbeit des Beirates bzw. der Stadtmarketingleitung unterstützen. Diese müssen sich nicht zwangsläufig aus Beiratsmitgliedern zusammensetzen.

Der Beirat kann -im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel- für bestimmte Projekte, Aktionen oder zur Vorbereitung von Stellungnahmen externe Berater bestellen. Diese können an öffentlichen Sitzungen sowie an Arbeitsgruppen teilnehmen.

Für Sitzungen von Arbeitsgruppen wird kein Sitzungsgeld nach der Entschädigungsverordnung gezahlt.

### 6. Amtszeit

Die Amtszeit entspricht der Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt Iserlohn. Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben die bisherigen Beiratsmitglieder ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Rates der Stadt weiter aus. Der neu gewählte Rat der Stadt entscheidet über die erneute Bildung des Beirates, sowie über dessen Zusammensetzung.

Falls ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied (mit Ausnahme der unter 2.A genannten Funktionen) während einer laufenden Ratswahlperiode vorzeitig ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit vom Entsendungsberechtigten ein neues Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied vorzuschlagen und vom Rat der Stadt zu bestellen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Rates der Stadt Iserlohn in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung treten alle früheren Einzelbeschlüsse des Rates und des Haupt- und Personalausschusses zum Stadtmarketing-Beirat, soweit sie dieser Geschäftsordnung entgegenstehen, außer Kraft.